



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: gewerbe@bmwet.gv.at

Wien, am 11 Februar 2026
Zl. B,K-026/110226/TR,PI

GZ: 2025-0.951.374

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll eine Entbürokratisierung des gewerbebehördlichen Verfahrens bringen. Ein wesentliches Ziel des Gesetzesentwurfes ist der Ausbau des One-Stop-Shop im gewerberechtlichen Betriebsanlagenrecht. Aktuell besteht nach der Gewerbeordnung zwar eine weitgehende Verfahrenskonzentration betreffend die betriebsanlagenbezogenen Verwaltungsvorschriften des Bundes, nicht aber hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften der Länder, gemäß denen weitere Genehmigungen für Betriebsanlagenvorhaben erforderlich sind. Durch die vorgeschlagene Änderung in § 356b Abs. 1 und 3 soll diese „Lücke“ im Bereich der Baubewilligungen und der naturschutzrechtlichen Bewilligungen behoben werden.





Der Österreichische Gemeindebund begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen des Bundesgesetzgebers zur Entbürokratisierung des gewerberechtlichen Betriebsanlageverfahrens. Die Bemühungen um schnellere und effizientere Verwaltungsverfahren sowie den Abbau bürokratischer Hürden finden die volle Unterstützung des Österreichischen Gemeindebundes. Als Interessenvertretung der österreichischen Gemeinden muss sich der Österreichische Gemeindebund jedoch klar gegen die beabsichtigte zwingende Verlagerung der Baukompetenz für gewerbliche Betriebsanlagen aussprechen. Dieses Vorhaben greift erheblich in das verfassungsgesetzlich geschützte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ein und muss abgelehnt werden.

Die örtliche Baupolizei ist ein zentrales Element der kommunalen Selbstverwaltung. Nach Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG sind die Aufgaben der örtlichen Baupolizei eine der wichtigsten Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde und mit gutem Grund bei den Gemeinden angesiedelt. Bauangelegenheiten sind stark ortsbezogen und können von den Gemeinden aufgrund ihrer umfassenden Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten - insbesondere hinsichtlich des örtlichen Entwicklungskonzepts, der Flächenwidmung, der Bebauungsstruktur, der infrastrukturellen Belastungen sowie des Orts- und Landschaftsbildes – am besten beurteilt werden. Zudem betreffen baubehördliche Entscheidungen regelmäßig sensible Interessen der örtlichen Bevölkerung (z.B. Immissionen, Verkehr, Ortsbild und Lebensqualität) und sind die Gemeinden hier erste Ansprechpartner:innen für die Bürger:innen. Die Ausübung der Baukompetenz durch die Gemeinden gewährleistet, dass diese lokalen Aspekte in baubehördlichen Entscheidungen angemessen berücksichtigt werden. Eine vollständige Verlagerung der Baukompetenz auf die Gewerbebehörde birgt hingegen die Gefahr, dass örtliche Interessen und gemeindespezifische Entwicklungsziele nicht ausreichend einbezogen werden.

Angesichts der aktuellen Bestrebungen, die Baukompetenz bei der Gewerbebehörde zu bündeln, ist darauf hinzuweisen, dass die geltende Rechtslage





bereits jetzt eine freiwillige Konzentration dieser Kompetenz ermöglicht. Die bestehenden Regelungen bieten ausreichend Flexibilität, um sowohl unterschiedlichen regionalen und organisatorischen Gegebenheiten als auch dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht Rechnung zu tragen. Mehrere Gemeinden haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht und die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend gewerbliche Betriebsanlagen auf die Gewerbebehörde übertragen. Eine solche Übertragung führt jedoch nicht zwangsläufig zu effizienteren Verfahren; vielmehr kam es in der Praxis teils zu erheblichen Verlängerungen der Bewilligungsverfahren. Gemeinden berichten, dass es anstelle einer Verfahrensbeschleunigung zu deutlichen Verzögerungen kam, die teilweise mehr als ein Jahr betrugen. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die örtliche Nähe der Gemeinden zu den Projekten, den örtlichen Gegebenheiten sowie den Bürger:innen und Betrieben im Vollzug als klarer Vorteil bewährt; Entscheidungen können schneller, sachgerechter und praxisnäher getroffen werden.

Wir fordern deshalb, den vorliegende Gesetzesentwurf hinsichtlich der geplanten Verfahrenskonzentration dahingehend abzuändern,

1. dass den Gemeinden weiterhin eine Wahlfreiheit bei der Übertragung der baurechtlichen Kompetenz im Rahmen gewerblicher Bauvorhaben ermöglicht wird. Die Gemeinden sollen – wie schon bisher möglich – selbst darüber entscheiden können, ob sie die Baukompetenz hinsichtlich gewerblicher Betriebsanlagen an die zuständige Gewerbebehörde übertragen wollen. Neu und wesentlich wäre dabei, dass ein Antrag der Gemeinde auf Übertragung nicht abgelehnt werden kann.
2. Den Gemeinden muss jedoch unbenommen bleiben, eine solche Übertragung der baurechtlichen Kompetenzen bei gewerblichen Bauvorhaben innerhalb einer bestimmten Frist zu widerrufen.
3. Ebenso ist sicherzustellen, dass bei erfolgter Übertragung den betroffenen Gemeinden im Verfahren der Gewerbebehörde ein Informationsrecht eingeräumt wird. Mit diesem Vorschlag wird die kommunale Selbstverwaltung gestärkt und die Flexibilität der Gemeinde gewahrt.





Österreichischer
Gemeindebund

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Entscheidung über eine mögliche Übertragung der Baukompetenz weiterhin bei der jeweiligen Gemeinde zu verbleiben hat. Eine freiwillige, an den jeweiligen Gegebenheiten orientierte Regelung anerkennt das kommunale Selbstverwaltungsrecht und ermöglicht zugleich, regionale Unterschiede, Verwaltungsstrukturen und Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Unter dieser Prämisse wird sich der Österreichische Gemeindebund auch künftig für schnelle und effiziente Bauverfahren einsetzen und eine freiwillige Übertragung der Baukompetenz auf die Gewerbebehörde unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Alle Landesgeschäftsführer
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel

